



Zuchtrichtlinien

§ 1 Allgemeines

1. Die Zuchtrichtlinien sind gemäß § 24 der Satzung Teil der Vereinsordnung.
2. Die Zuchtrichtlinien als Ergänzung zum jeweils gültigen Tierschutzgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen sind für **alle** Züchter, die im Verein züchten, bindend.
3. Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken lässt bzw. die Mutterkatze eines Wurfes am Tage der Geburt der Jungtiere besitzt.
4. Gewerblich organisierte Zuchten sind verboten.
5. Vermehrungszuchten sind strikt untersagt.
6. Zur Zucht dürfen nur Katzen/Kater herangezogen werden, die eine Ahnentafel (Stammbaum) eines anerkannten Dachverbandes oder Vereins besitzen.
Von der Richtigkeit der Ahnentafel hat sich der Züchter vor Zuchtbeginn zu überzeugen.
7. Alle nicht kastrierten Tiere einer Haltungseinheit müssen ab dem 10. Lebensmonat mit einem Chip der Isonorm gekennzeichnet werden.
8. Vom Züchter sind Aufzeichnungen zur Zuchtdokumentation zu führen und auf Verlangen offen zu legen.
9. Der Züchter ist zwingend verpflichtet, alle Änderungen in seinem Zuchttierbestand (wie z.B. Kastration, Neuaufnahme, Verkauf von Zuchttieren) sofort schriftlich zu melden.
10. Züchter tragen die Verantwortung für ihre Zuchtergebnisse. Sie müssen ihre Zuchtziele konkret benennen und grundlegende Kenntnisse über Genetik, Haltung und Aufzucht von Katzen nachweisen können.
11. Ein Verstoß kann gemäß Satzung zum Vereinsausschluss führen.

§ 2 Zwingername

1. Jeder Züchter im Verein ist verpflichtet, einen Zwingername zu beantragen.
Bei der Beantragung sind mehrere Namen zur Auswahl anzugeben.
Es ist festzulegen, ob der Zwingername voran- oder nachgestellt werden soll. Eine einmal gewählte Regelung ist beizubehalten. Eingetragene Zwingername sind als Vornamen unzulässig.
2. Jeder Züchter hat nur Anspruch auf einen einzigen Zwingername.
Die Beantragung eines zusätzlichen Zwingername in einem anderen Verein ist nicht erlaubt.
3. Die Zwingername werden in der Zwingername Schutzzentrale zentral registriert.
4. Zwingername anderer Vereine können beim Eintritt in den Verein übernommen werden, sofern derselbe Name noch nicht für einen anderen Züchter registriert wurde und nicht andere Gründe dagegen sprechen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

5. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften zwischen bis zu drei Personen verschiedenen Wohnsitzes ist zulässig. Alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen Mitglied bei den „Katzengfreunden Norddeutschland“ sein.
Bei der Beantragung des Zwingernamens ist eine Hauptanschrift anzugeben, die gleichzeitig als Züchteradresse fungiert.

§ 3 Zuchtbeschränkung

1. Die Zucht unterliegt den Bestimmungen der geltenden deutschen Gesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen.
2. Von der Zucht ausgeschlossen sind daher **generell** alle Zuchttiere beiderlei Geschlechts, bei denen damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.
3. Zuchtverbot besteht für **alle** Zuchttiere beiderlei Geschlechts, die Merkmalsträger oder bekannte Anlagenträger von Defekten sind.
4. Folgende Anomalien bzw. Erkrankungen führen bei Zuchttieren beiderlei Geschlechts generell zum Ausschluß aus der Zucht:
 - angeborenes Fehlen von Gliedmaßen/verkürzte Gliedmaßen
 - schwere Wesensmängel
 - Tremor (ständiges Zittern)
 - angeborene Zahnlosigkeit bzw. die Nichtanlage einzelner Zähne
 - Exophthalmus (hervortretender Augapfel)
 - Hydrocephalus (Wasserkopf)
 - Zwergwuchs
 - Muskel- /Sehnenverkürzung
 - Unter- /Oberkieferanomalien
 - Taubheit, Blindheit, Schielen, Mikrophthalmie (zu kleine Augen)
 - Nasen-, Rachen-, Gaumenspaltung
 - deformierte Rücken- und Schwanzwirbel (z.B. Knickschwanz)
 - Trichterbrust, Glasknochen
 - Syndaktilie (zu wenige Zehen), Polydaktilie (zu viele Zehen)
 - Einwärts- und Auswärtskehrung des Lidrandes
 - Monorchismus, Kryptorchismus
 - Epilepsie
5. Zur Umsetzung der Punkte 2. und 3. werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss Ausführungsbestimmungen erlassen, die allen Züchtern schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Je nach Notwendigkeit (neue medizinische Erkenntnisse, Gesetzesvorlagen etc.) werden diese ständig aktualisiert oder ergänzt.
6. Verpaarungen **weiß x weiß** sind verboten!
7. Rassen, deren Rassemerkmal auf einer anatomischen Veränderung beruht, werden nur zur Zucht zugelassen, wenn sie nicht gegen gültige deutsche Gesetze verstoßen und wenn unter Vorlage wissenschaftlich abgesicherter Ergebnisse (wie z.B. Röntgenbilder, Pathologieberichte, ärztliche Atteste) zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass das betreffende Rassemerkmal die Lebensdauer der einzelnen Individuen nicht beeinträchtigt.
8. Sollten bei einer Kätzin **vermehrt** Totgeburten, Aborte oder ein häufiges Nachsterben erfolgen, muss sie kastriert werden. Auch Kater, die **häufig** bei Fehlgeburten bzw. Tot- oder Missgeburten beteiligt sind, müssen kastriert werden.

§ 4 Zulassung zur Zucht

1. Zuchttiere beiderlei Geschlechts müssen vor der ersten Verpaarung während einer anerkannten internationalen Katzensausstellung einmal die Note „CAC“ erhalten haben. Der Nachweis ist durch die Kopie des Richterberichtes zu erbringen.
Mit dem Erreichen des Championtitels entfällt automatisch die Nachweispflicht für ein „CAC“.
Sachlich begründete Ausnahmen können beim Zuchtausschuss beantragt werden.
2. Um sämtliche Anomalien gemäß § 3 Punkt 4 auszuschließen, müssen **generell alle Zuchttiere** dem Tierarzt vorgestellt werden (Formblatt: Zuchtauglichkeitszeugnis).
3. Für **bestimmte** Rassen müssen die **speziellen Auflagen** gemäß § 3 Punkt 5. berücksichtigt werden.

§ 5 Verpaarungsbestimmungen

1. Es dürfen nur gesunde Tiere verpaart werden, die ausreichend gegen Katzensuche, Katzenschnupfen und Leukose geimpft sind. Alternativ zur Leukoseimpfung kann der Nachweis eines negativen Leukose-Bluttestes beigebracht werden, der zum Zeitpunkt der Deckung nicht älter als 3 Wochen sein darf.
2. Jeder Deckkaterhalter ist verpflichtet, auch zwingerfremde Deckungen anzugeben.
3. Ausstellungstiere dürfen generell frühestens drei Wochen nach der Ausstellung zur Paarung mit zwingerfremden Tieren zugelassen werden, um die Ausbreitung latent vorhandener, übertragbarer Krankheiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. Es ist Deckkaterhalten untersagt, Katzen zur Deckung anzunehmen, deren Besitzer in keinem Zuchtverband Mitglied ist, um damit die unkontrollierte Vermehrung von Katzen zu vermeiden.
5. Das Vereinbaren der Deckbestimmungen obliegt im Großen und Ganzen den beiden Parteien.
Es ist allerdings nicht zulässig, Jungtiere als Deckentschädigung zu verlangen oder zu versprechen.
Es wird aber empfohlen, eine schriftliche Absprache zu treffen.
6. Jeder Kater darf immer nur mit einer Katze verpaart werden. Nach beendeter Deckung darf ihm erst nach einer Pause von mindestens zwei Wochen wieder eine zwingerfremde Katze zugeführt werden.
7. Nach erfolgter Paarung darf die Kätzin für die Dauer von vier Wochen keinem anderen Kater zugeführt werden, damit Doppeldeckungen vermieden werden. Doppeldeckungen (auch unbeabsichtigte) sind meldepflichtig.
8. Weibliche Tiere dürfen erst mit vollendetem 12. Lebensmonat zum ersten Mal gedeckt werden.
Erfolgt eine Deckung zwischen dem 10. und 12. Lebensmonat, so ist ein tierärztliches Attest vorzulegen, welches die Frühdeckung aus medizinischen Gründen befürwortet. Eine Deckung vor dem 10. Lebensmonat wird auch bei Vorlage eines tierärztlichen Attestes nicht gestattet.
9. Eine Kätzin darf innerhalb von zwei Jahren höchstens drei Würfe zur Welt bringen. Zwischen Geburtstermin und erneuter Deckung müssen mindestens sechs Monate liegen.
10. Die Verpaarung von Vollgeschwistern ist verboten. Kann ein bestimmtes Zuchtziel nicht anders erreicht werden, muss vor Deckung schriftlich unter genauer Angabe des Zuchtzieles eine Sondergenehmigung beantragt werden. Wird die Sondergenehmigung aus wichtigen Gründen abgelehnt, ist dieser Beschluss des Zuchtausschusses verbindlich und muss dem Züchter schriftlich mitgeteilt und von diesem befolgt werden.
11. Dieselbe Regelung wie in § 5.10 gilt auch für die Verpaarung von Partnern, in deren Vorfahrenreihe nur 10 oder weniger verschiedene Ahnen in drei aufeinander folgenden Generationen auftreten.
Zu zählen sind die Paarungspartner selbst, deren Eltern und Großeltern.

12. Rassekreuzungen sind nicht gestattet.

Sie werden nur genehmigt, wenn sie einem gut durchdachten und geplanten Zuchtziel dienen.

Wird die Sondergenehmigung aus wichtigen Gründen abgelehnt, ist dieser Beschluss des Zuchtausschusses verbindlich und muss dem Züchter schriftlich mitgeteilt und von diesem befolgt werden.

13. Die Verpaarung innerhalb der folgenden Gruppen ist erlaubt:

- Perser, Exotic Shorthair
- Abessinier, Somali
- Siam, OKH, Balinese, Mandarin (Javanese)
- Sibirische Katze, Neva Masquarade
- Siam, Burma (ergibt Tonkanese)
- Russisch Blau, Nebelung

14. Die Verpaarung von Maine Coon und Norwegischen Waldkatzen mit Katzen, die den Maskenfaktor zeigen oder verdeckt tragen, ist verboten.

§ 6 Zwingerkontrolle / Wurfabnahme

1. Zwingerkontrollen finden obligatorisch statt

- vor Aufnahme in den Verein
- turnusmäßig alle 3 Jahre
- bei besonderen Vorkommnissen (z.B.: Verstoß gegen die Satzung, Haltungs- und Zuchtrichtlinien)

Die Mindestfahrkosten gehen generell zu Lasten des Züchters.

2. Die Zwingerkontrolle findet **generell** durch 2 Vereinsmitglieder statt.

In der Regel handelt es sich um Mitglieder des Zuchtausschusses. Der Zuchtausschuss kann grundsätzlich auch zwei andere Mitglieder des Vereins mit der Zwingerkontrolle beauftragen.

3. Die Wurfabnahme ist obligatorisch.

4. Die Abnahme der Würfe erfolgt in der Regel durch zwei Mitglieder des Zuchtausschusses. Der Zuchtausschuss kann grundsätzlich zwei andere Mitglieder des Vereins mit der Wurfabnahme beauftragen.

In Einzelfällen ist nach Genehmigung durch den Zuchtausschuss auch eine Wurfabnahme durch den Tierarzt / die Tierärztin des jeweiligen Züchters möglich.

5. Für jeden Wurf wird die Abnahme per Zertifikat bescheinigt (Formular: Wurfabnahme).

6. Terminabsprachen finden zwischen dem Züchter und den Mitgliedern des Zuchtausschusses statt. **Die Mindestfahrkosten bzw. die Kosten für den Tierarzt gehen zu Lasten des Züchters.**

7. Den wurfabnehmenden Personen sind alle Jungtiere des Wurfes und die Mutterkatze (soweit anwesend auch der Deckkater) vorzustellen.

§ 7 Beantragung / Erstellung von Stammbäumen

1. Nur ordentliche Mitglieder der Katzenfreunde Norddeutschland e.V. können Ahnentafeln beantragen.

2. Die Deckbescheinigung muss spätestens 6 Wochen nach erfolgter Deckung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen (Formblatt: Deckmeldung).

3. Die Wurfmeldung muss spätestens 2 Wochen nach der Geburt mit allen unter Punkt 6. angeführten Unterlagen (gut lesbare Fotokopien) der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen, um eine termingerechte Erstellung der Ahnentafeln bis zur 12. Lebenswoche zu ermöglichen. Farben, Geschlecht und Namen können zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens bei der Wurfabnahme – nachgemeldet werden.

4. Die Wurfmeldung erfolgt auf dem Formblatt : Wurfmeldung
Es müssen **alle** in einem Wurf geborenen Jungtiere – einschließlich der totgeborenen und der nachgestorbenen Jungtiere - angegeben werden.
5. Bei unklaren Todesfällen **muss** ein Pathologiebefund eingeholt und in Kopie beigefügt werden.
6. Mit der Wurfmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Fotokopien der Elternstammbäume, soweit diese noch nicht eingereicht wurden (erworbene Titel der Elterntiere müssen durch Kopie der Titellurkunde bzw. Kopien der Richterberichte nachgewiesen werden)
 - tierärztliche Bescheinigung über Leukose-Impfung oder des negativen Leukosetestnachweises von beiden Elterntieren (Formblatt: tierärztliche Impfbescheinigung - Fotokopien der Impfausweise reichen nicht aus)
 - tierärztliche Bescheinigung über Katzenschnupfen- und Katzenseucheimpfung von beiden Elterntieren (Formblatt: tierärztliche Impfbescheinigung - Fotokopien der Impfausweise reichen nicht aus)
 - Gilt nur für den 1. Wurf:
Kopie des Richterberichts mit der Note „CAC“ oder der Nachweis des Championtitels - sachlich begründete Ausnahmen können beim Zuchtausschuss beantragt werden;
 - Gilt nur für den 1. Wurf:
Die tierärztliche Bescheinigung über die Zuchttauglichkeit der im eigenen Zwinger befindlichen Elterntiere ist erforderlich;
 - bei bestimmten Rassen die Nachweise gemäß § 3 Punkt 5.
7. Der Zuchtbuchführer verpflichtet sich, bei ordnungsgemäßer Einreichung der Wurfmeldung die Stammbäume bis zur 12. Lebenswoche zu erstellen.
Die Bearbeitung der Wurfmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Posteinganges.
8. Für jedes lebende Jungtier wird ein Stammbaum erstellt.
Die Farben der Tiere werden bis in die letzte Generation ausgeschrieben, Genkennungen werden eingetragen.
9. Der Versand der Ahnentafeln erfolgt ausschließlich gegen Nachnahme, sofern die Gebühr nicht bei der Wurfabnahme schon bezahlt wurde.
Kommt eine Sendung als nicht angenommen zurück, wird vom Schatzmeister das Mahnverfahren eingeleitet.
10. Jungtieren aus einem Wurf sollten Eigennamen mit einheitlichem Anfangsbuchstaben gegeben werden. Die Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge wird empfohlen, aber nicht vorgeschrieben.
11. Die Jungtiere erhalten den Zwingernamen des registrierten Züchters.
12. Bei Jungtieren, die aus medizinischen Gründen nicht zur Zucht eingesetzt werden dürfen, wird grundsätzlich der Vermerk „zur Zucht nicht zugelassen“ im Stammbaum dokumentiert.
13. Weitergehende Regelungen jeglicher Art erfolgen nicht in der Ahnentafel, da diese nur über den Kaufvertrag zu regeln sind.

§ 8 Umschreibung von Stammbäumen und sonstige Registrierungen

1. Die Stammbäume gestorbener Tiere sind zwecks Streichung im Zuchtbuch unverzüglich auf der Geschäftsstelle einzureichen. Sie werden nach Kenntlichmachung zurückgereicht.
2. Unbefugte bzw. eigenmächtige Änderungen in Ahnentafeln sind unzulässig und machen die Ahnentafel als Dokument ungültig.

3. Der Verlust einer Ahnentafel ist unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Die Erstellung einer Zweitschrift erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Zweitschrift enthält den Hinweis, dass die Nummer der Erstaufbereitung ungültig ist. Sollte die Erstaufbereitung wieder auftauchen, muß die Zweitschrift unverzüglich zurückgesandt werden.
4. Die Katzenfreunde Norddeutschland erkennen alle Ahnentafeln von eingetragenen Zuchtvereinen an. Eine Umschreibung von Ahnentafeln aus Fremdvereinen ist nicht vorgeschrieben, wird aber auf Wunsch des Besitzers **kostenpflichtig** vorgenommen. Dazu ist der Originalstammbaum bei der Geschäftsstelle einzureichen.
5. Umschreibungen erfolgen jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Originalahnentafel einer genetischen Überprüfung standhält und nicht andere schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.
6. Bei Umschreibungen von Ahnentafeln darf der Zwingername in keinem Fall geändert oder gestrichen werden, er ist ausnahmslos zu akzeptieren. Der Stammbaum erhält den Vermerk „übernommen von.....“ inklusive der alten Zuchtbuchnummer.
7. Farbänderungen in bereits erstellten Ahnentafeln können nach Vorlage einer entsprechenden Farbbestimmung durch einen international anerkannten Richter erfolgen.
8. Auf Antrag des Katzeigners werden Urkunden über die jeweils erworbenen Championate ausgestellt. Dem Antrag sind die entsprechenden Richterberichte in lesbarer Kopie beizufügen.

§ 9 Abgabe von Tieren

1. **Alle** abzugebenden Tiere – nicht nur Jungtiere - müssen gesund und parasitenfrei sein. Dies ist dem Käufer durch ein tierärztliches Attest nachzuweisen, das nicht älter als 8 Tage sein sollte. Eine Kopie ist unaufgefordert an die Geschäftsstelle zu schicken. Bei weißen Jungtieren ist ein tierärztlicher Hörtest vorzulegen.
2. Jedes Tier **muss** bei Abgabe **wenigstens** 2 x gegen Katzenseuche / Katzenschnupfen geimpft sein. Sofern der Tierarzt / die Tierärztin im Gesundheitsattest **nicht bescheinigt**, dass das Tier aus einem leukosefreien Bestand kommt, muss es mindestens 1 x gegen Leukose geimpft sein. Weitere Impfungen werden angeraten.
3. Jungtiere dürfen frühestens nach Vollendung der 12. Lebenswoche von der Mutter getrennt werden und unter Mitgabe der Ahnentafel und des Impfpasses abgegeben werden. Bei Liebhabertieren kann bis zum Kastrationsnachweis eine Kopie des Stammbaumes ausgehändigt werden, in der die Zuchtbuchnummer unkenntlich gemacht ist. Bei Vorlage des Kastrationsnachweises **muss** der Originalstammbaum übergeben werden.
4. Bei der Abgabe eines Tieres ist der neue Besitzer genauestens über die Gewohnheiten, insbesondere die Ernährungsgewohnheiten des betreffenden Tieres zu informieren.
5. Es ist vertraglich sicher zu stellen, dass die Tiere nicht an Zoohandlungen, Warenhäuser, Tierhändler, Pelztierfarmen und Versuchstieranstalten abgegeben werden bzw. dass der neue Besitzer nicht im Auftrage Dritter den Vertrag über den Katzenkauf geschlossen hat. Es wird empfohlen, sich nach ein paar Wochen von der artgerechten Haltung zu überzeugen.
6. Es wird angeraten, Tiere nur mit Verkaufsvertrag abzugeben. Die Verkaufspreise sind allein Sache des Züchters.

§ 10 Deckkaterverzeichnis

1. Um einen Kater im Deckkaterverzeichnis aufzunehmen, ist es notwendig, dass das betreffende Tier wenigstens einen lebenden und gesunden Wurf gezeugt hat.
2. Die Zuchttauglichkeit ist der Geschäftsstelle **jährlich** unaufgefordert nachzuweisen.

3. Die Aufnahme des Deckkaters in das Deckkaterverzeichnis erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Besitzers.
4. Vom Deckkater erworbene Titel müssen durch Kopie der Richterberichte nachgewiesen werden.

§ 11 Rasseanerkennung

1. Nicht anerkannt und somit nicht zur Zucht zugelassen sind alle Katzenrassen, die gegen geltende deutsche Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen verstoßen.

§ 12 Erwerb von Titeln

1. Titelanwartschaften müssen auf internationalen Ausstellungen vor internationalen Richtern erworben werden. Es werden maximal 2 Bewertungen pro Tag bzw. 4 Bewertungen an einem Wochenende anerkannt.
2. Die Championats- bzw. Premiorentitel können nach folgendem Schema erworben werden:

Champion bzw. Premior

3 x CAC bzw. 3 x CAP im Inland unter 2 verschiedenen Richtern

Internationaler Champion bzw. Internationaler Premior

4 x CACIB bzw. 4 x CAPIB im Inland unter 3 verschiedenen Richtern

oder

3 x CACIB bzw. 3 CAPIB in zwei verschiedenen europäischen Ländern unter 3 verschiedenen Richtern

Großer Internationaler Champion bzw. Großer Internationaler Premior

5 x CAGCIB bzw. 5 x CAGPIB im Inland unter 4 verschiedenen Richtern

oder

3 x CAGCIB bzw. 3 x CAGPIB in zwei verschiedenen europäischen Ländern unter 3 verschiedenen Richtern

Europa Champion bzw. Europa Premior

10 x CACE bzw. 10 x CAPE im Inland unter 5 verschiedenen Richtern

oder

3 x CACE bzw. 3 x CAPE in drei verschiedenen europäischen Ländern unter 3 verschiedenen Richtern

Großer Europa Champion bzw. Großer Europa Premior

12 x GCACE bzw. 12 x GCAPE im Inland unter 5 verschiedenen Richtern

oder

3 x GCACE bzw. 3 x GCAPE in drei verschiedenen europäischen Ländern unter 3 verschiedenen Richtern

World Champion bzw. World Premior

15 x CACM bzw. 15 x CAPM im Inland unter 6 verschiedenen Richtern

oder

3 x CACM bzw. 3 x CAPM in drei verschiedenen Ländern (davon 1 Land auf einem anderen Kontinent) unter 3 verschiedenen Richtern

§ 13 Sonstiges

In speziellen Einzel- oder Ausnahmefällen, die zur Zeit in den Zuchtrichtlinien noch nicht festgeschrieben sind, entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss.

§ 14 Zuwiderhandlungen

1. Bei Verstößen gegen die bestehenden Zuchrichtlinien wird wie folgt verfahren:
An das betreffende Mitglied ergeht seitens des Vorstandes die schriftliche Aufforderung zur Abänderung der festgestellten Missstände innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.
2. Die Beweispflicht liegt beim Mitglied. Unabhängig davon behält sich der Vorstand vor, sich vor Ort persönlich oder durch zwei von ihm beauftragte Personen vom Befolgen seiner Anweisungen zu überzeugen.
3. Bei Nichtbeachtung der Weisungen des Vorstandes oder nochmaligem Verstoß gegen die Zuchrichtlinien kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
4. Bei massiven Verstößen gegen die Zuchrichtlinien behält sich der Vorstand das Recht auf eine Strafanzeige vor.

Stand: 24.08.08